

Fachschule für Bauhandwerker in St.Gallen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **19 (1903)**

Heft 33

PDF erstellt am: **10.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-579561>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

auf welchen ein Quersteg g, welcher zwei Bolzen h trägt, verschiebbar angeordnet und mittelst einer mit Handrädchen versehenen Schraubenspindel i verstellt werden kann. Die eine der Führungsleisten trägt eine Skala.

Ein Radfelgenstück wird zum Zwecke der Bearbeitung seiner Stoßflächen mittelst des Spannblockes e in der Ausnehmung der Platte b festgeklemmt und zwar derart, daß das abzurichtende Ende über die Platte b vorsteht und daß die Innenkante einesteils an der Kante der Platte b und andernteils an einem der Bolzen h ansteht, alsdann kann das vorstehende Ende des Felgenstückes der Platte oben abgehobelt werden. (Wie in Fig. 2 strichpunktiert angedeutet).

Skala die Einstellung für die verschiedenen Dimensionen erleichtert wird.

Die Räderstärke spielt keine Rolle, da sich mit dem neuen Apparat Felgen von kleinen Knabenwagen, bis zum Lastwagen von über 100 Zentner Tragkraft bearbeiten lassen.

Fachschule für Bauhandwerker in St. Gallen.

(Korr.)

Diese Anstalt, im Jahre 1896, gegründet, weist heute schon einen ungewöhnlich großen Besuch auf, so

Fig. 1.

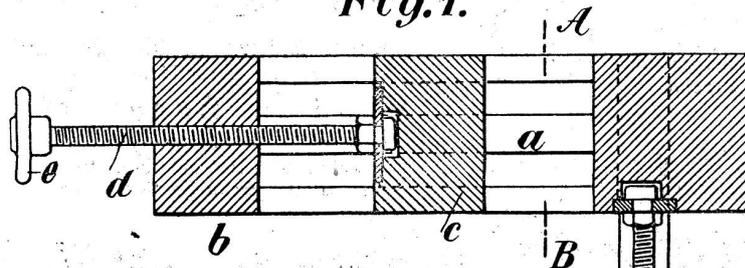
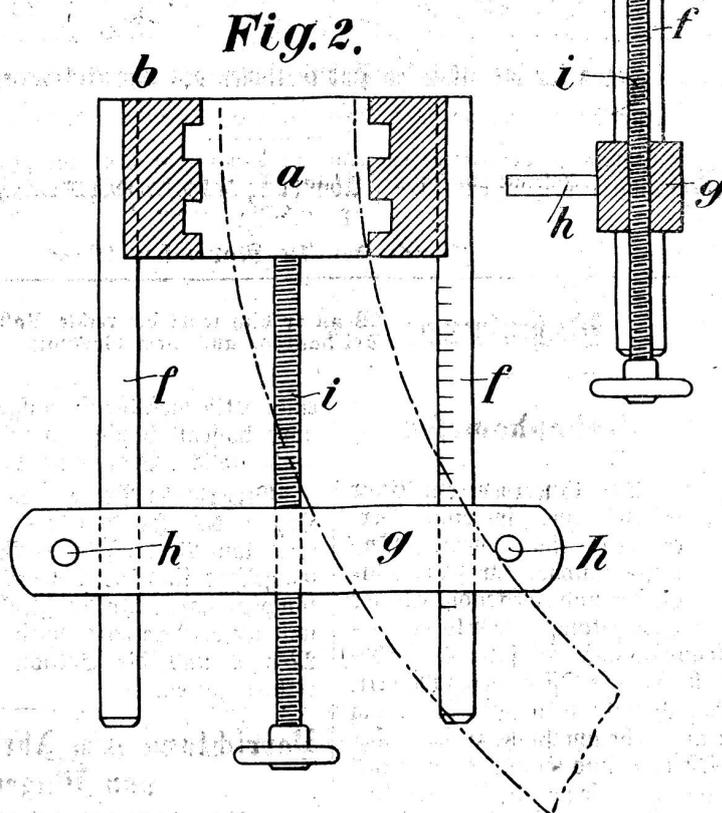


Fig. 2.



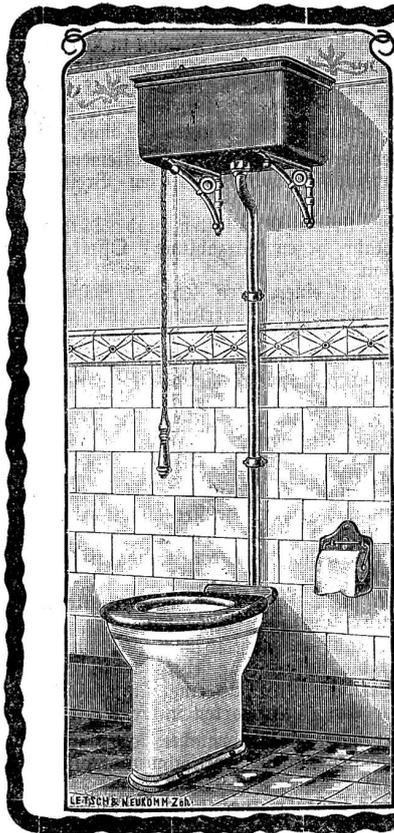
Die bisher so mühsame und zeitraubende Arbeit des Radfügens läßt sich nunmehr unter Anwendung dieses Apparates durch einige Hobelstöße ausführen, so daß nicht nur der tüchtige Wagner, sondern auch der ungeschulte Arbeiter das Fügen aufs exakteste besorgen kann. Die Zeitersparnis ist daran zu ersehen, daß beispielsweise vier starke Räder leicht in 20 Minuten fertig gefügt werden.

Um Felgenstücke von verschiedenem Radius abzurichten zu können, kann der Quersteg g mittelst der Schraubenspindel i verschoben und so die Bolzen dem jeweiligen Radius entsprechend eingestellt werden, wobei durch die

daß die Räumlichkeiten, besonders während den Abendstunden, nicht mehr ausreichen und man auf bedeutende Erweiterungen Bedacht nehmen muß. Die Fachschule pflegt speziell die Ausbildung der in der Praxis stehenden Bauhandwerker nach den Bedürfnissen ihres Berufes in intensiver Weise.

Die Frequenz zeigt, daß vom Handwerkerstande die Vorteile einer solchen Fachschule anerkannt und als Bedürfnis empfunden werden, um den Anforderungen der heutigen Zeit in technischen und praktischen Beziehungen entsprechen zu können.

Um jedem strebsamen Handwerker den Besuch zu



Munzinger & Co. Zürich

Gas-, Wasser- und Sanitäre Artikel

en gros.

998 i

Reichhaltige Musterbücher
an Installateure und Wiederverkäufer
gratis und franko.

ermöglichen, ist die Stundeneinteilung so, daß verhältnismäßig in kurzer Zeit bei täglich 8—10stündiger Arbeit eine weitgehende Förderung der Fachkenntnisse erreicht wird. Der Eintritt in die Schule ist demnach freigestellt, ebenso die Dauer des Besuches.

Jeder Schüler erhält individuelle Instruktionen, seinen Verhältnissen, Vorkenntnissen und speziellen Bedürfnissen im Beruf entsprechend.

Benütze jeder junge Mann seine Zeit früh zur Berufsbildung, er wird dann in den späteren Jahren den Nutzen doppelt spüren.

Am Beginn des Semesters sind 21 Maurer, 60 Zimmerleute, 48 Bau- und Möbelschreiner und Glaser, 26 Bau Schlosser und 7 Spengler als Schüler vertreten. Außerdem besuchen die Schule noch Drechsler, Steinmetze, Gipser, Schmiede und Wagner.

Verschiedenes.

Prinzipielle Entscheidungen des gewerblichen Schiedsgerichtes Zürich in Bauarbeiter-Angelegenheiten.

Der Arbeitgeber ist nicht verpflichtet, dem Anschläger den zerbrochenen Werkzeug zu vergüten.

Der Kläger war seit längerer Zeit bei der Beklagten als Anschläger im Dienste. Bei seinem Austritt forderte derselbe für diverse, angeblich bei der Arbeit für die Beklagte zerbrochene Werkzeuge eine Entschädigung von Fr. 6. 30.

Das Gericht hat die Klage abgewiesen mit folgender Begründung: Wenn auch anerkannt oder bewiesen wäre, daß das Werkgeschirr, wofür der Kläger Ersatz verlangt, bei der für die Beklagte ausgeführten Arbeit unbrauchbar wurde, was bestritten ist, könnte die Ersatzforderung dennoch nicht geschätzt werden. Es stellt nämlich das Gericht fest, daß allgemein der Arbeiter, der mit eigenem Werkzeug arbeitet, dafür selbst haftet und nicht etwa der Arbeitgeber; es bezieht der Arbeiter dafür auch

einen höheren Lohn gegenüber dem andern, der mit dem Werkzeug des Meisters arbeitet, so daß er also für die Abnutzung des Werkzeuges entschädigt ist. Sodann wäre es unbillig, wenn der Meister den Werkzeug bezahlen müßte, bei dem derselbe gerade in Stücke geht, während andere Meister, bei denen der Werkzeug vielleicht viel länger und intensiver gebraucht wurde, nichts daran beizutragen hätten. Es ist also der Usus, daß der Anschläger für seinen eigenen Werkzeug selbst aufzukommen hat, sehr wohl begründet.

*
Die Anschläger haben in der Regel keinen Anspruch auf Kündigung.

Der Kläger arbeitete einige Zeit als Anschläger bei der Beklagten auf Bau und wurde dann eines Tages ohne vorhergegangene Kündigung entlassen. Er verlangte hierauf wegen plötzlicher, kündigungsloser Entlassung eine Entschädigung im Betrage von Fr. 90 für zwölf Arbeitstage zu Fr. 7. 50, behauptend, die Beklagte hätte ihm auf 14 Tage kündigen sollen. Die Klage wurde abgewiesen. Nach den Erklärungen der Fachrichter kennen Anschläger, die auf Bau arbeiten, gewohnheitsgemäß keine Kündigung; diejenigen, die im Akkord stehen, haben das Recht und die Pflicht, die Akkordarbeit fertig zu machen, diejenigen aber, die im Taglohn stehen, verlassen jederzeit die Arbeit, können daher auch jederzeit vom Meister entlassen werden. Diesen Gebrauch hat der Kläger zugestandenermaßen der Beklagten gegenüber selbst angerufen als Sprecher der Arbeiter in einer Streitangelegenheit im nämlichen Bau und zu einer Zeit, als der Kläger selbst im Taglohn arbeitete.

Das Gericht konstatiert dem Kläger gegenüber noch, daß er jedenfalls eine eigentümliche Auffassung von Gleichberechtigung haben müsse, daß er sich für das Recht des kündigungslosen Austrittes in Anspruch nimmt, der Beklagten dagegen zumutet, die Pflicht der Kündigung auf sich zu nehmen. Bei dem konstatierten Usus und dem seinerzeit vom Kläger selbst eingenommenen